
**Vortrag BfR-Symposium „Handeln in Krisen und
Krisenprävention“**

Berlin, 13. und 14.9. 2012

**Krisen in Staat und Gesellschaft:
Verantwortung von Institutionen
und Personen in der Krise**

**Prof. Dr. Christian Calliess, LL.M.Eur, Lehrstuhl für
Öffentliches Recht und Europarecht, Mitglied im
Sachverständigenrat für Umweltfragen der
Bundesregierung, Freie Universität, Berlin**

Verantwortung

Staatliche Verantwortung für den Schutz von Gesundheit/Umwelt

- grundlegende Verantwortung des Staates:
 - Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Gesundheit ist Belang des Gemeinwohls, den letztlich nur der Staat aufgrund seines Gewaltmonopols zu regeln und durchzusetzen vermag
 - Schutzpflicht aus Grundrechten, Art. 2 Abs. 2 GG
 - Die besondere Verantwortung des Staates für den Schutz der Umwelt ist durch die Staatszielbestimmung des Artikels 20a GG verfassungsrechtlich verankert:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ (Art. 20a GG)

Das Vorsorgeprinzip

Abstrakte Besorgnis und Beweislastverschiebung

- Gefahrenmodell:
 - staatliches Eingreifen nur bei durch hinreichende Wahrscheinlichkeit nachgewiesener Gefahr, nicht bei wissenschaftlicher Unsicherheit
 - Staat muss nachweisen, dass Schaden wahrscheinlich ist (Ungefährlichkeitsvermutung)
- Vorsorgemodell:
 - Ersetzung der konkreten Wahrscheinlichkeit durch die abstrakte Möglichkeit eines Schadens
 - bei begründetem Anfangsverdacht (abstrakte Besorgnis) wird auf Grundlage aller wissenschaftlichen Erkenntnisse zwischen Chancen und Risiken abgewogen
 - Beweislastverschiebung: Risikoverursacher muss nachweisen, dass Schaden unwahrscheinlich ist (Gefährlichkeitsvermutung)

Das Vorsorgeprinzip

Vorsorge als multifunktionales Gebot

- Wortsinn: Schaffung eines Vorrats für die Zukunft
- Risikovorsorge: Begründung staatlichen Handelns, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, aber eine Gefahr nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann



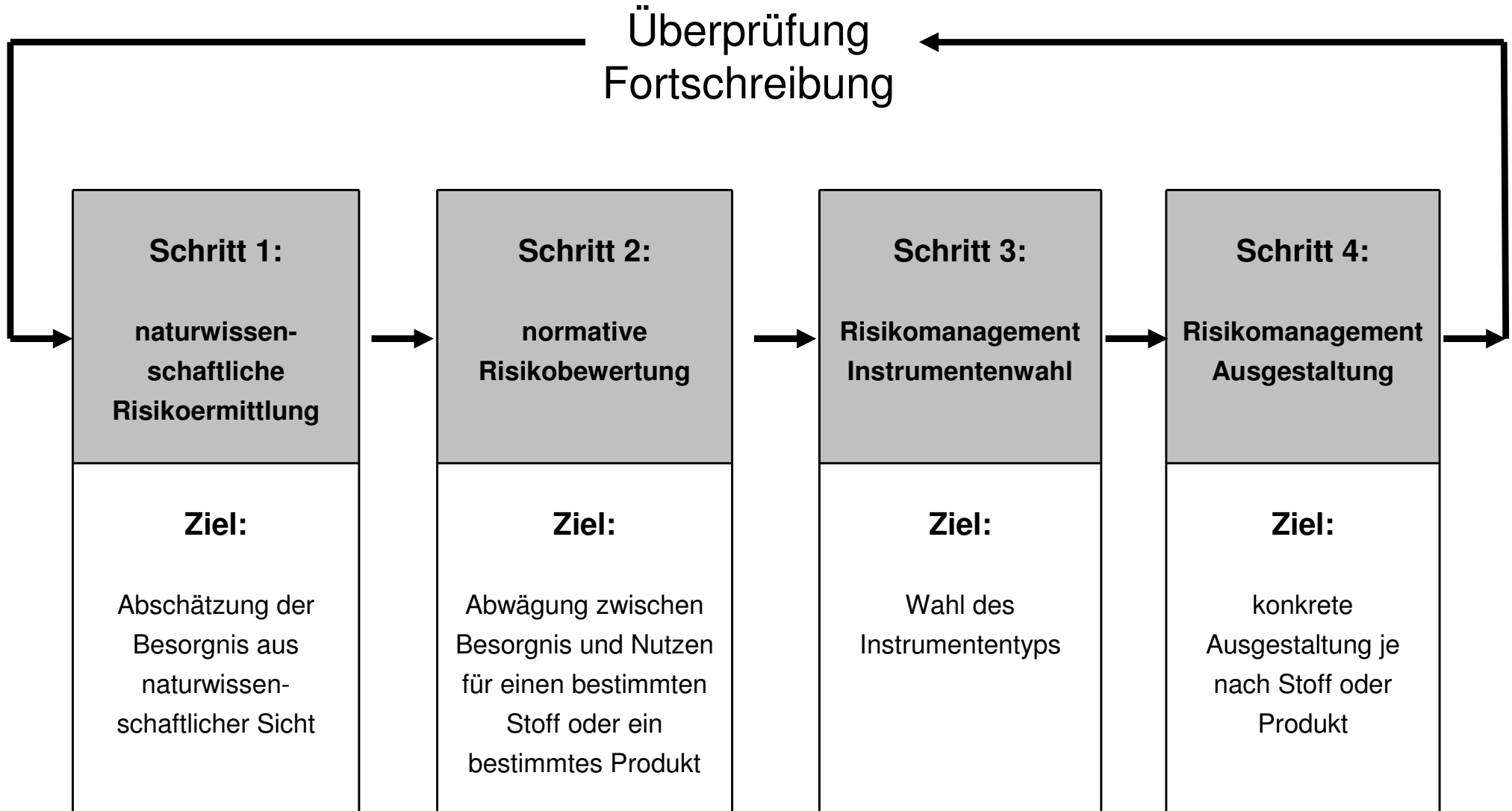
Verfassungsrechtliche Schutzpflichten

Schutzniveau

- Weder der Schutzpflicht aus dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG noch Art. 20a GG lässt sich ein präzises Schutzniveau entnehmen
- Gesundheits- und Umweltschutz nimmt an Abwägung mit anderen Verfassungsbelangen teil und hat keinen Vorrang
- aber: Untermaßverbot verpflichtet zu einem wirksamen, angemessenen Schutz
- darüber hinaus wird das Schutzniveau von den Staatsorganen konkretisiert, Schutz soll – bezogen auf die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten – in einem möglichst hohen Maß realisiert werden

Das Vorsorgeprinzip

Modell zur Identifizierung von Vorsorgemaßnahmen



Das Vorsorgeprinzip

Verfahrensanforderungen

- wo Wissenschaft wegen Unsicherheit nicht zu klaren Bewertungen kommt, müssen Vorsorgeentscheidungen durch Verfahrensregeln abgesichert werden
- Verfahrensanforderungen:
 - Transparenz von Entscheidungsprozessen: Einschätzungs- und Bewertungsspielräume werden offen gelegt, die gesamte Bandbreite wissenschaftlicher Positionen wird berücksichtigt
 - die Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen: pluraler Wertediskurs durch institutionalisierte Beteiligung
 - die Absenkung des Beweismaßes: Risiken werden auch dann berücksichtigt, wenn ein vollständiger Nachweis eines Risikos angesichts von Wissensdefiziten nicht oder noch nicht geführt werden kann